



**Kirchenfreunde
Braunschweig e.V.**

Satzung

Förderverein

Kirchenfreunde Braunschweig e.V.

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Christen der neuapostolischen Kirchengemeinde Braunschweig diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Kirchenfreunde Braunschweig.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Fördervereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche oder karitative Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck ist die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Gemeindearbeit der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland K.d.ö.R oder ihrer Nachfolgeorganisation, Gemeinde Braunschweig.

Im Einzelfall kann diese Unterstützung auch für andere Maßnahmen und Einrichtungen gewährt werden, soweit diese mit den Zwecken des Fördervereins gemäß Absatz 1 vereinbar sind.

Dies erfolgt vorrangig durch die alleinige oder anteilige Finanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Kirchengemeinde Braunschweig dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- musikalische und sonstige künstlerische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen
- soziale und karitative Aufgaben
- Verwaltungsangelegenheiten zur Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde Braunschweig.

Eine Finanzierung der Unterstützung von karitativen oder sozialen Maßnahmen und Einrichtungen gemäß Absatz 3 kann nur gewährt werden, wenn die vorrangige Förderung von Aufgaben der Kirchengemeinde Braunschweig dadurch nicht maßgeblich eingeschränkt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt.
Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten als Vereinsmitglied, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anrufen.
4. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
5. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge, Spenden, Verwendung der Mittel

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel jährlich darüber, ob und in welcher Höhe ein Mindestbeitrag von den Mitgliedern zu zahlen ist. Die Höhe des Mindestbeitrages bleibt solange unverändert, bis die Mitgliederversammlung ihn durch eine neue Entscheidung abändert.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4 Für die Finanzierung einer Unterstützung von karitativen oder sozialen Maßnahmen und Einrichtungen sollen vorrangig zweckgebundene Spenden eingeworben werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer*innen.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in hybrider Form statt, d. h. anstelle der persönlichen Anwesenheit können Mitglieder auch in Form einer Videokonferenz teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf diesem Weg ausüben. Mit der Einladung gemäß Ziff. 4 sind den Mitgliedern die zur Teilnahme erforderlichen Einwahldaten bekannt zu geben.
2. Falls besondere Umstände dies erfordern, können Beschlussfassungen oder Wahlen ausnahmsweise auch ohne Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
Diese sind dann gültig, wenn alle Mitglieder in Schriftform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Schriftform abgegeben haben und der Beschluss oder die Wahl dabei die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
Schriftform in diesem Sinn ist auch die elektronische Übermittlung geschriebener Inhalte.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Daneben kann der Vorstand eine Bekanntmachung in Tageszeitungen oder dem Veröffentlichungsblatt der Kirchengemeinde beschließen, die jedoch die schriftliche Einladung der Mitglieder nicht ersetzt. Die Einladung kann auf Wunsch auch über aktuelle elektronische Medien versandt werden.

Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Bei dessen/deren Verhinderung ist der/die stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter*in. Hat der Vorstand keine Leitung bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung eine Leitung aus den anwesenden Mitgliedern.
6. An einer Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Hierüber ist per Handzeichen abzustimmen.

Gäste haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder bedürfen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 2 Jahre und wählt die Kassenprüfer*innen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 15.000 € übersteigen und über die Gewährung von Unterstützungen für Maßnahmen und Einrichtungen außerhalb der Kirchengemeinde Braunschweig, die einen Betrag von 3.000 € übersteigen, sowie über Kreditaufnahmen und langfristige Verträge. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich.

§ 9

Beschlussfassung, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht entgegenstehen, als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.

In diesem Fall organisiert der Vorstand die geheime Wahl für Teilnehmer an einer eventuellen Videokonferenz so, dass nur berechtigten Personen die Ergebnisse der Abstimmung offenbart werden. Sofern solche Wahlen im schriftlichen Verfahren stattfinden sollen, hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass in die Stimmabgabe bei Übermittlung und Auszählung nur die dazu berechtigten Personen Einsicht haben.

Der Vorstand oder ein anderes aus mehreren Personen bestehendes Gremium wird gewählt, indem über jede zu besetzende Stelle einzeln abgestimmt wird. Wahlvorschläge können auch aus der Mitgliederversammlung heraus angebracht werden. Wählbar ist, wer teilnimmt oder wer vor den Wahlen eine persönliche Erklärung abgibt. Die Erklärung beinhaltet, für welches Amt kandidiert wird, und die Zustimmung, dass im Fall der Wahl die

Wahl angenommen wird.

5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten*innen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Wird kein/e Kandidat*in gewählt oder nimmt der/die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht an, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für das noch zu besetzende Amt nachholt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Vorsitzende*r,
 - Stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 - Schriftführer*in,
 - Kassenwart*in,
 - drei gewählten Beisitzer*innen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören Vorsitzende*r, Stellvertretende*r Vorsitzende*r, Schriftführer*in, Kassenwart*in. Mitglieder des Vorstandes können den Verein in finanziellen Angelegenheiten einzeln vertreten, sofern der Vorstand gemäß § 26 BGB einer Einzelverfügung (z.B. im Rahmen einer Vollmacht) zustimmt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Es wird keinerlei Vergütung gezahlt.
4. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
5. Bei Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds neu. Scheidet ein zweites gewähltes Vorstandsmitglied aus, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Beisitzer*innen sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er informiert die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel. Der Vorstand kann zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
3. Der Vorstand darf über dem Verein zugegangene liquide Mittel verfügen. Ausgabenbedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Einmalige Ausgaben über 15.000,00 € und die Gewährung von Unterstützungen für Maßnahmen und Einrichtungen außerhalb der Kirchengemeinde Braunschweig, die einen Betrag von 3.000 € übersteigen, sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.
5. Der/Die Kassenwart*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat sicherzustellen, dass zweckgebundene Spenden ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung seinem Stellvertreter geleitet.
3. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 7 Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzung soll auf spätestens zwei Wochen nach der Ladung angesetzt werden, wenn nicht besondere Gründe für einen anderen Termin sprechen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.
5. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme ausschließen. Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer*innen haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. In der jährlichen Hauptversammlung haben sie über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten und zur Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

§ 14 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist von dem/der Schriftführer*in oder einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/der Protokollführer*in und dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Insolvenz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende allein vertretungsberechtigter/vertretungsberechtigte Liquidator*in.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Neuapostolische Kirche - karitativ e. V, Sitz in Dortmund oder, falls es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Stadt Braunschweig,
4. Zweckgebundene Mittel, die für die Kirchengemeinde in Braunschweig bestimmt sind, müssen dieser Kirchengemeinde zugeführt werden. Diese darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.
5. Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der/die Liquidator*in -zur Vermeidung der eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene Schäden- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.

Satzungsänderungen wurden anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 12. Mai 2011, 09.06.2022 und 26.06.2025 beschlossen.

Bemerkungen außerhalb der Satzung:

Die Satzung wurde am 30.06.2011 unter der Nummer VR 2000856 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Der Verein wurde als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt vom Finanzamt Braunschweig-Altewiekring, zuletzt vom 17.07.2024 – Steuernummer 13/220/70382.